

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach
Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

beit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten werden in Form einer Hausarbeit erbracht.

§ 8 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Politikwissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Potsdam vom 11. November 1999.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach Politikwissenschaft aus einer Magisterarbeit und drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Politikwissenschaft gewählt werden. Die Klausur darf nicht zum Thema der Magisterarbeit geschrieben werden.

(4) Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Politikwissenschaft aus drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht.

(5) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Politikwissenschaft aus zwei Fachprüfungen zu zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die andere wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht.

§ 9 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten der Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung und ihre Magisterprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Deutsch (25 SWS) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Deutsch (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 11).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- 5 SWS in Sprachwissenschaft
- 4 SWS in Literaturwissenschaft
- 4 SWS in Fachdidaktik

§ 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums abgelegt. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft wird als 90-minütige Klausur durchgeführt, die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft als 20-minütige mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik kann für die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft auch eine 90-minütige Klausur festlegen. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

§ 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Studium des Faches Deutsch (25 SWS) im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (bei Schwerpunktbildung Primarstufe) sind Grundlagenkenntnisse in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft nachzuweisen.

(2) Die Inhalte der Prüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Studienordnung festgelegt sind.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) gliedert sich in die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (vgl. § 12 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche (25 SWS) bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" an allgemeinbildenden Schulen vom 20. April 2000). Es werden jeweils zwei Teilgebiete geprüft; diese werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Sprachwissenschaft gilt

als bestanden, wenn in allen Teilgebieten mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Literaturwissenschaft gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Gesamtnote wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung aus den Einzelnoten gebildet.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung in den nicht bestandenen Teilgebieten. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) erlassen.²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000